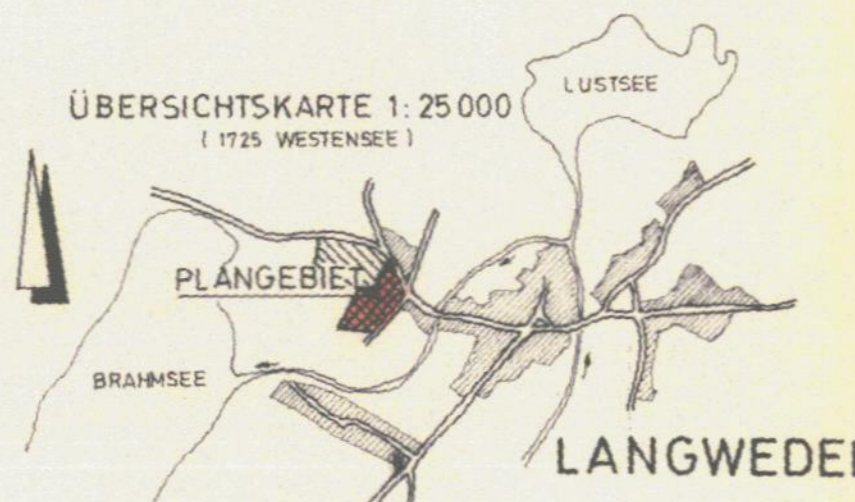


5a SATZUNG DER GEMEINDE LANGWEDEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5a WINDMÜHLENKOPPELN

TEIL A PLANZEICHNUNG



N
M. 1:1 000

TEIL B TEXT

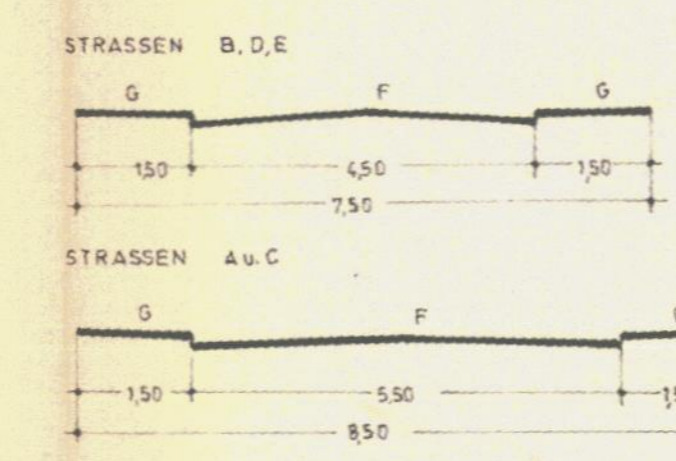
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN WA-GEBIET SIND GEM. § 4 ABS. 4 BAUNVO NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
 - SICHTDREIECKE
EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKSFLÄCHEN EINE HÖHE VON 60 CM NICHT ÜBERSCHREITEN.
- BAUGESTALTUNG, EINFRIEDIGUNGEN UND BEGRÜNUNG
DIE HAUSERGRUPPE 1-6 ERHÄLT FLACHDÄCHER, DIE GRUPPE 7-13 ERHÄLT WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 40-50°, DIE GRUPPE 14-21 ERHÄLT WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30°.
- Die Sockelhöhe der Gebäude ist freigestellt. Die Grundstücke sind zu den Strassenbegrenzungen hin mit einem Hochborstein und einer dahinter liegenden Hecke bis zu 60 cm Höhe zu versehen.
- Die Grundstücke 7, 13, 14, 15, 18 und 20 dürfen zur Strasse hin einen Sichtschutz bis zu 1,50 m Höhe erhalten (außer im Bereich der Sichtdreiecke). Vorgärten sind grundsätzlich als Rasenflächen anzulegen. Diese können durch Busch- oder Staudengruppen unterbrochen werden.

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (GVOBL. S. H. 559) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 9 DEZ. 1960 (GVOBL. S. H. 5. 196) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.11.1974 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 WINDMÜHLENKOPPELN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
Z.B.Z.	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBAUG
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBAUG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBAUG
0	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
—	BAULINIE	§ 6 22 u. 23 BAUNVO
—	BAUGRENZE	
—	DAFFELDACH	
—	RIESELSTÜTZE	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	
	BRUNNEN	
	TRAFIATION	
	KLÄRANLAGE	
	GRÜNLÄNDEN	
	ZU ERHALTENEN KNICK	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5 BBAUG
	GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1a u. 12 BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
	20 KV FREILEITUNG MIT SCHWINGUNGSBEREICH	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	FORTFALLENDENDE GRENZE	
	GEPLANTE GRENZE	
	VORHANDENE GEBÄUDE	
	BRUNNENSCHUTZZONE	

STRASSENPROFILE 1:100



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.2.1971
LANGWEDEL DEN 8.7.1974
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.7. BIS 30.8.74 NACH VORHERIGER AM 28.7.74 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 7.6.1972 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
Rendsburg, den 16.10.1972
KATASTERAMT RENDSBURG
Geb.-Buch Ia Nr. 5530/72

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.11.1974 GEBILLIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 26.1.1974 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM GEMEINDEBÜRO ÖFFENTLICH AUS.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 22.7.72, AZ. II 8102-8194/58-94 ERTEILT.
Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 23.12.75, Az. II 8106-8151/04-58-94 (5a) bestätigt.

BÜRGERMEISTER (multiple signatures)